

# ANGELSPORTVEREIN BESIGHEIM E. V.

---

## SATZUNG

### **§ 1: Name, Sitz**

Der am 11. Mai 1963 zu Besigheim gegründete Verein führt den Namen Angelsportverein Besigheim und hat den Sitz in Besigheim.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Angelsports durch die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern und die Freizeitgestaltung seiner Mitglieder. Außer der Förderung des Angelsports setzt sich der Verein zum Ziel, den Verschmutzungen unserer Seen und Flüsse entgegenzutreten, um die Gewässer dem Angelsport zu erhalten und damit der Gesunderhaltung von Mensch und Tier zu dienen.

Jede Betätigung auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Irgerdwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3: Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder.

### **§ 4: Aufnahme**

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Bei Mangel an Fischwasser kann vom Vorstand eine Aufnahmesperre auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Das Aufnahmeformular muß eigenhändig unterschrieben und soll von mindestens einem Mitglied unterschrieben sein.

**Die Aufnahme der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren erfolgt durch den Vorstand. Hierzu ist die Einwilligungserklärung der Eltern bzw. des Vormundes erforderlich.**

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

### **§ 5: Rechte und Pflichten**

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, sie können also zu allen Ämtern gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

### **§ 6: Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschließung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit Ende des Kalenderjahres rechtswirksam. Austritte müssen eigenhändig geschrieben und durch Einschreiben abgesandt werden.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch den Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftlich Einspruch an den Beschwerdeausschuß des Vereins erhoben werden. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen endgültigen Entscheidung zurück.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar.

Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

### **§ 7: Beiträge**

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt der Vorstand fest. Der Beitrag ist jeweils für 1 Jahr im voraus zu bezahlen (spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres).

Bei Wechsel der Mitgliedschaft vom jugendlichen zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags für das laufende Jahr mit der Verpflichtung auf die Satzung und die Gewässerordnung wirksam. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beiträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen.

Beschäftigungslosen Mitgliedern kann auf ihren Antrag der Beitrag gestundet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrag erhoben werden. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen kann die Streichung von der Mitgliedschaft erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

## **§ 8: Verwarnungen**

Mitglieder, die gegen das Statut sowie Sonderbestimmungen, gegen Sitte und Anstand am Fischwasser, in den Mitgliederversammlungen und auf allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, können verwarnet werden, evtl. Entzug der Fischkarte auf bestimmte Zeit. Die Verwarnung wird schriftlich erteilt. Bei der zweiten Verwarnung erfolgt der Ausschluß.

## **§ 9: Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## **§ 10: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Vorstandschaft
- d) der Ausschuß

## **§ 11: Ausschuß**

Der Ausschuß besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem ersten und zweiten Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Hauptgewässerwart
- f) dem Wirtschaftsausschußvorsitzenden
- g) dem Beschwerdeausschußvorsitzenden
- h) dem Jugendwart
- i) dem Sportwart
- j) dem Arbeitseinsatzleiter
- k) dem Seniorenwart
- l) den gewählten weiteren Mitgliedern der einzelnen Ressorts lit. e) – k).

## **§ 12: Vorstandschaft und Wahlen**

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem ersten Schriftführer
- e) dem Hauptgewässerwart
- f) dem Jugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses erfolgt alle zwei Jahre in der Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl für die restliche Wahlperiode in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden. Im übrigen erfolgt eine Nachwahl durch die Jahreshauptversammlung.

## **§ 13: Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und wird im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle vom

stellvertretenden Vorsitzenden vertreten Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorstandes leisten.

#### **§ 14: Jugendgruppe**

Die Jugendgruppe hat ihre eigenen, von der Mitgliederversammlung (Mitgliedschaft) genehmigten Satzungen. Für deren Einhaltung hat der Ausschuß verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendwart zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

#### **§ 15: Wahlausschuß**

Alle zwei Jahre wird durch die Generalversammlung im Januar ein eigener Wahlausschuß von drei Personen aus der Mitgliedschaft gewählt. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören. Der vom Wahlausschuß aus seinen Reihen gewählte Leiter hat in der Generalversammlung die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen.

### **§ 16: Beschwerdeausschuß**

Dem Beschwerdeausschuß obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Beschwerdeausschuß übertragen werden.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Beschwerdeausschuß von einer der Parteien angerufen wird.
- c) Mitwirkung bei Ausschluß aus dem Verein gemäß § 6 der Satzung.

Sämtliche Verhandlungen des Beschwerdeausschusses sind streng vertraulich, sie sind niederschriftlich festzulegen.

### **§ 17: Kassenprüfer**

Alle zwei Jahre werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Jahr muß mindestens eine Revision stattfinden.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

### **§ 18: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **§ 19: Generalversammlung** (jährliche Mitgliederversammlung)

Im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Termin der Versammlung muß drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Alle zwei Jahre sind regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlußfassung:

- a) Jahresbericht, Entlastung des 1. Vorsitzenden
- b) Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers

- c) Entlastung des 2. Vorsitzenden, Schriftführers und Hauptgewässerwarts
- d) Neuwahl des 1. Vorsitzenden
- e) Neuwahl des Vorstandes (2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier und Hauptgewässerwart)
- f) Neuwahl des Gesamtausschusses (2. Schriftführer, Wasserwarte und Jugendwart)
- g) Neuwahl des Beschwerdeausschusses und Vergnügungsausschusses.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Veranlassung von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt.

**Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als Neinstimmen.** Die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch den Wahlleiter, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

## **§ 20: Mitgliederversammlung**

**Die in der Regel vierteljährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen werden von der Vorstandschaft zum Jahresbeginn festgelegt.**

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Verlauf jeder Versammlung ist schriftlich niederzulegen.

Die Abstimmung ist mündlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

#### **§ 21: Verbandszugehörigkeit**

Der Verein gehört dem Verband für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e.V., Sitz Stuttgart und als solcher dem Verband Deutscher Sportfischer als Mitglied an.

#### **§ 22: Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung des Angelsports etwa eintretenden Unfälle.

#### **§ 23: Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluß in einer Generalversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Besigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Besigheim, den 26. Januar 1964

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 23.1.1988 und 12.1.2002 geändert.

„Die Eintragung vorstehender Satzung im Vereinsregister Nr. 81 wird bescheinigt.“

Besigheim, den 23. Mai 2002

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts